

## Bauleitplanung des Flecken Coppenbrügge

### **41. Änderung des Flächennutzungsplans des Flecken Coppenbrügge OT Coppenbrügge Nr. 13 „Darstellung von „Grünflächen mit Zweckbestimmung Spiel, Sport, Freizeit“ im nördlichen Bereich des Ithkopfparks“**

Der Verwaltungsausschuss des Flecken Coppenbrügge hat in seiner Sitzung am 14.04.2021 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Ziel durchgeführt, die bauleitplanerischen Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sport-, Spiel- und Freizeitnutzung auf der nördlichen Teilfläche einer vorhandenen Abbaufäche (ehemals „Kiesgrube Ratzke“) im Bereich Heerburg nordwestlich der Ortslage des Ortsteils Coppenbrügge zu schaffen.

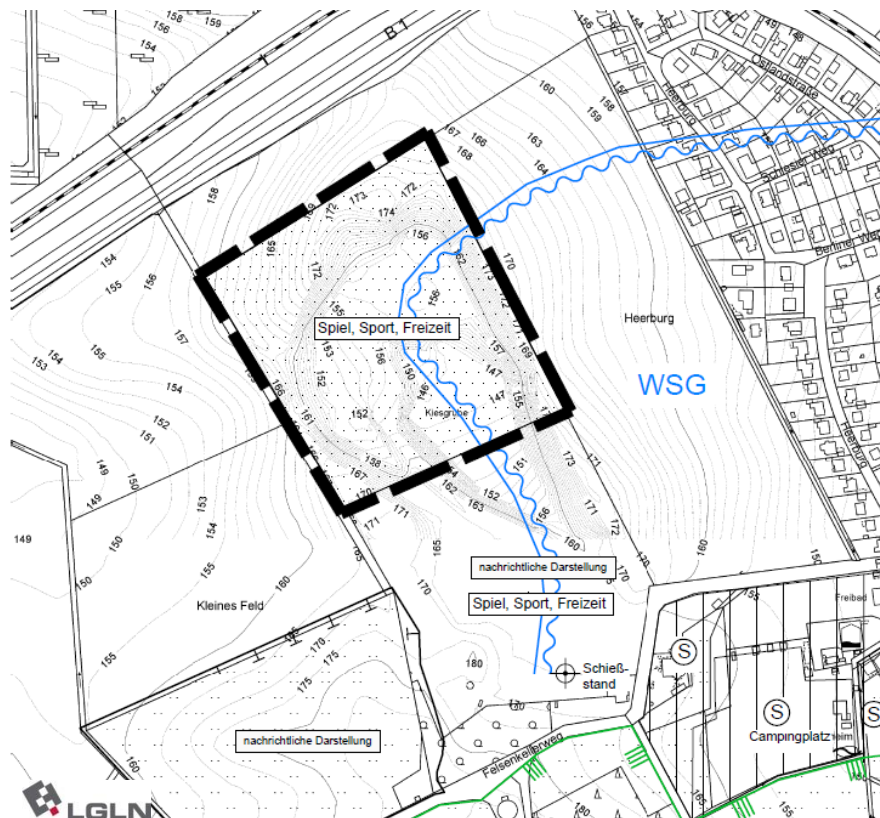
Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Freizeitnutzungen, wie sie bereits im „Ithkopfpark“ südlich des Plangebietes stattfinden, auch innerhalb des Plangebietes ermöglicht werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im nordwestlichen Randbereich des OT Coppenbrügge und umfasst den nördlichen Teil der vorhandenen Kiesabbaufäche (Teile des Flurstückes 49 der Flur 12).

Der Entwurf der Planzeichnung sowie die Entwurfsbegründung einschl. Umweltbericht liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 11.08.2021 bis einschließlich 15.09.2021**

im Bauamt des Rathauses des Fleckens Coppenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Coppenbrügge, zur allgemeinen Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.30 bis 16.00 Uhr und Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminabsprache, öffentlich aus. Die Planunterlagen stehen auch auf der Internetseite [www.coppenbruegge.de/home/bauleitplanung/auslegung](http://www.coppenbruegge.de/home/bauleitplanung/auslegung) zur Verfügung.



Während der o.g. Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich per Post, per E-Mail oder persönlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll vorgetragen werden. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und der Begründung unberücksichtigt bleiben. Es wird mit Bezug auf § 3 Abs.1 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Coppenbrügge, den 27.07.2021

Der Bürgermeister  
Peschka